

Satzung

Wilhelmshavener Segelclub e.V.

Fassung vom 28.06.2019

Eingetragen im Registerblatt VR 130016
beim Amtsgericht Oldenburg

§ 1 Name, Sitz und Stander

Der Verein führt den Namen "Wilhelmshavener Segelclub" und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".

Der WSC ist durch Zusammenschluss des Wilhelmshavener Seglervereins e.V., gegründet 1908, und des Segel-Vereins-Rüstringen e.V., gegründet 1927, 1946 entstanden. Der Wilhelmshavener Segelclub e.V. führt die Tradition dieser beiden Vereine weiter. Sein Stander ist ein weißer Wimpel mit schwarz-weiß-blauem liegendem Kreuz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1.

Der WSC und seine Mitglieder fördern den aktiven Wassersport wie in § 2 Abs. 3 im einzelnen dargelegt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2.

Die gemeinnützigen Aufgaben sind von den Vereinsorganen unmittelbar und ausschließlich zu verwirklichen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsfähigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unangemessene Vergütung von dem WSC begünstigt werden.

2.3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, insbesondere durch

1. die Förderung des Fahrtsegelns und die Durchführung von Regatten
2. die segelsportliche Ausbildung, insbesondere der Jugend
3. Erwerb, Bau, Unterhaltung und Vermietung von Gegenständen und Einrichtungen, wie die Schaffung von Liegeplätzen und Winterlager, die dem Zweck und der Zielsetzung des WSC dienen
4. die Durchführung von weiterbildenden und kulturellen Veranstaltungen und die Pflege gesellschaftlicher Kontakte
5. Einsatz für Natur- und Landschaftsschutz

2.4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

4.1.

Der WSC besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Ehrenmitgliedern. Mitglieder, die sich um den WSC oder den Segelsport verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- Jugendlichen Mitgliedern. Sie müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum ordentlichen Mitglied. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- Fördernden Mitgliedern. Diese unterstützen die Ziele und Zweckbestimmungen des WSC. Sie nehmen nicht aktiv am Segelsport im WSC teil und erwerben keine Rechte im Hinblick auf § 12.1. der WSC-Satzung; ihre bisher erworbenen Rechte ruhen solange. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4.2.

Die Mitglieder des WSC erhalten nach fünfundzwanzigjähriger Clubzugehörigkeit die silberne Ehrennadel und nach vierzigjähriger Clubmitgliedschaft die goldene Ehrennadel. Der Vorstand ist berechtigt, Clubmitgliedern, die sich - unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Club - um diesen verdient gemacht haben, die goldene Ehrennadel zu verleihen. Der Vorstand beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich auf dem Antragsformular mit einem Lichtbild beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand behandelt das Gesuch in einer seiner nächsten Sitzungen. Stimmt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Aufnahmegesuch zu, so ist der Bewerber aufgenommen. Erhält das Aufnahmegesuch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit des Vorstandes, so ist der Antragsteller vom Vorstand hierüber schriftlich zu verständigen.

Im Protokoll der betreffenden Vorstandssitzung ist die Begründung für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs zu vermerken. Der abschlägig beschiedene Antragsteller hat

das Recht, über sein Aufnahmegesuch die nächste Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.

Der Vorstand teilt dem neuen Mitglied unter gleichzeitiger Übersendung der Satzung, der gültigen Gebührenordnung sowie der Hafensordnung und der Ordnung für Hallen- und Stellplätze schriftlich mit, dass seine Aufnahme erfolgt ist.

Die Rechte eines Mitglieds erlangt der Eintretende mit der ersten vollständigen Zahlung der Gebühren und Beiträge.

5.2. Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist,
- durch den Tod,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, insbesondere die ihm übertragenen Pflichten gröblich verletzt; das Ansehen des Clubs verletzt oder ein die Clubinteressen oder die sportliche Kameradschaft gefährdendes Benehmen zeigt. Eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Club liegt darüber hinaus bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von mindestens zwei Mitgliedsjahresbeiträgen vor. Gleiches gilt für die zweimalige Nichtzahlung der Saison-Liegegebühren.

Einspruchsmöglichkeiten regeln sich nach den Bestimmungen des § 15.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Clubvermögen. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren und Beiträge usw. ist ausgeschlossen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung rückständiger Verpflichtungen gehalten. Sie haben die Clubabzeichen abzulegen.

§ 6 Organe

Organe des WSC sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ältestenrat.

Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

7.1.

Eine Mitgliederversammlung soll vierteljährlich stattfinden. Zu dieser Versammlung erhalten die Mitglieder eine schriftliche Einladung. Für Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mailanschrift mitgeteilt haben, kann die Einladung auch mit elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse für fest umrissene Aufgaben wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen neu einzuladen. Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Clubs tritt ein, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen mit mindestens 50 % der stimmberechtigten Clubmitglieder, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen, jeweils mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst ist.

7.2.

Als Jahreshauptversammlung beruft der Vorstand alljährlich zum Jahresbeginn eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Für Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mailanschrift mitgeteilt haben, kann die Einladung auch mit elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorsitzenden,
5. Blockwahl des übrigen Vorstandes,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Wahl des Ältestenrates,
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
9. Satzungsänderungen,
10. Verschiedenes

Die Tagespunkte 4., 5., 6. und 7. werden nur bei Neuwahlen aufgeführt.

7.3.

Der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ältestenrat werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, längstens aber bis zur nächsten, dem regulären Ende der Amtszeit folgenden Jahreshauptversammlung gemäß 7.2.

Tritt der Vorsitzende in der Wahlperiode zurück oder scheidet er aus dem Verein aus, ist die Einberufung der Hauptversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes innerhalb von zwei Monaten notwendig. Bis zur Neuwahl erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 8 dieser Satzung.

7.4.

Mitgliederversammlungen sind auch zu berufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder die Berufung von mindestens fünfzig Clubmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird. Es ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Fachwart Finanzen und Verwaltung,
3. dem Fachwart Anlagen Wilhelmshaven,
4. dem Fachwart Anlagen Hooksiel,
5. dem Fachwart Jugend und Sport.

Der Vorstand vertritt den WSC und führt seine Geschäfte.

8.2.

Der WSC wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Hierzu befugt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Fachwart Finanzen und Verwaltung, entweder gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit einem der übrigen Fachwarte.

8.3.

Der WSC hat einen erweiterten Vorstand und ihm gehören an:

1. der Vorsitzende und die unter 8.1. genannten Fachwarte,
2. Kassierer, Schriftführer, Clubhaus- und Vergnügungsbobmann, Pressewart,
3. Hafenmeister Nassauhafen, Hafenmeister Hooksiel, Hallen- und Platzwart Nassauhafen und Platzwart Hooksiel,
4. Jugendleiter, Regattaleiter, Segel- und Fahrtenobmann.

8.4. Aufgaben des Vorstandes

8.4.1.

Der Vorsitzende leitet und koordiniert die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten. Er ruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung unter

Festsetzung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Er benennt die übrigen Vorstandsmitglieder zur Wahl.

8.4.2.

Der Fachwart Finanzen und Verwaltung leitet und koordiniert alle finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes. Über das Clubvermögen legt er zu jeder Hauptversammlung einen Abschluss vor, der von 2 Kassenprüfern vorher zu prüfen ist. Weiterhin obliegt ihm die Aufstellung der jährlichen Haushaltsplanung.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die 1.000,00 Euro überschreiten, erfordert in jedem Einzelfall die Zustimmung des Fachwartes Finanzen und Verwaltung; kann Einigkeit nicht erreicht werden, entscheidet der Vorstand.

8.4.2.1.

Dem Kassierer obliegt die Einziehung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen.

8.4.2.2.

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, das Protokoll und den Schriftverkehr.

8.4.2.3.

Der Clubhaus- und Vergnügungsobmann organisiert die geselligen Veranstaltungen und ist Ansprechpartner für den Clubhaus-Wirt.

8.4.2.4.

Der Pressewart übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit.

8.4.3.

Die Fachwarte Anlagen Wilhelmshaven und Anlagen Hooksiel leiten und koordinieren alle Hafen- sowie Liegenschaftsangelegenheiten und organisieren die Gemeinschaftsarbeiten in ihrer Zuständigkeit. Gemeinsam mit dem Hallen- und Platzwart Nassauhafen, dem Platzwart Hooksiel und den Hafenmeistern bilden sie den Hafen- und Hallenausschuss. Der Hafen- und Hallenausschuss hat die Aufgabe, die Verteilung der Hafentiege- und Winterstellplätze dem Vorstand zur Genehmigung vorzuschlagen und die Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen in der Halle und an den Häfen zu überwachen.

8.4.3.1.

Der Hallen- und Platzwart Nassauhafen und der Platzwart Hooksiel haben für Ordnung und Sauberkeit in der Halle und auf den Stellplätzen im Freilager zu sorgen. Dabei müssen die Bootseigner sie tatkräftig unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Ordnung für Hallen- und Stellplätze von allen eingehalten wird.

8.4.3.2.

Die Hafenmeister überwachen die Einhaltung der Hafenordnung. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

8.4.4.

Der Fachwart Jugend und Sport leitet und koordiniert alle mit dem Sportbetrieb und mit der Ausbildung zusammenhängenden Maßnahmen und Aufgaben.

8.4.4.1.

Der Jugendleiter organisiert die segelsportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder.

8.4.4.2.

Der Regattaleiter organisiert das gesamte Wettfahrtwesen, auch in Abstimmung mit Beteiligten anderer Vereine.

8.4.4.3.

Der Segel- und Fahrtenobmann stellt die Ständerscheine aus und führt die Yachtliste des WSC. Er gibt Empfehlungen für die Belange der Schiffssicherheit und fördert das Fahrtensegeln. Er organisiert die Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Mitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Anlagen, Geräte und Inventar seines Arbeitsbereichs.

8.5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Sofern eine Angelegenheit eilbedürftig ist, kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren (z.B. schriftlich oder per E-Mail) durchführen. Auch dabei müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen und es ist grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung und des Etats obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören fünf Clubmitglieder an. Sie wählen sich aus ihrem Kreise einen Sprecher. Der Ältestenrat soll als Schlichtungsorgan im Falle von Streitigkeiten innerhalb des WSC tätig sein. Bei Neuwahl des Vorstandes führt der Sprecher oder sein Vertreter den Vorsitz der Versammlung. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Einnahmen

Die Einnahmen des WSC bestehen aus

1. Aufnahmegebühren,
2. Mitgliederbeiträgen,
3. Hallen- und Liegeplatzgebühren,
4. Mieteinnahmen,
5. sonstigen Einnahmen wie Spenden, Zuschüssen, Entgelten für besondere Leistungen des Clubs an seine Mitglieder usw.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Beitrags- und Gebührenordnung für Vereinsmitglieder. Die Gebühren für Gäste werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Liege- und Stellplätze

12.1.

Der WSC schafft und unterhält in seinen Hafenanlagen für die in der Yachtliste des WSC eingetragenen (Standerschein) Sportboote Liege- und Stellplätze. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Liege- und Stellplatzes, wenn alle Plätze belegt sind. Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so entscheidet für die Platzzuteilung die Dauer der Vereinszugehörigkeit als stimmberechtigtes bzw. jugendliches Mitglied im WSC. Die längere Mitgliedschaft hat den Vorrang.

Die ununterbrochene Liegezeit in den Hallen wird auf 3 Jahre begrenzt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

12.2.

Die Verteilung der Plätze schlägt der Hafen- und Hallenausschuss zur Genehmigung dem Vorstand vor. Die Bootseigner belegen die ihnen zugewiesenen Plätze auf eigene Gefahr. Die Ordnungen für Liege- und Stellplätze sind genau zu befolgen. Die Bootseigner dürfen die ihnen zugewiesenen Plätze nur benutzen, wenn sie für ihr Sportboot eine gültige Haftpflichtversicherung, gem. Ordnungen für Liege- und Stellplätze, nachweisen können. Die Gebühren für Liege- und Stellplätze regelt die Gebührenordnung. Verstöße gegen die Hafenordnung und/oder die Ordnung für Liege- und Stellplätze können den Entzug des Liege- und Stellplatzes sowie den Ausschluss aus dem WSC nach sich ziehen.

§ 13 Gemeinschaftsdienst

Jedes ordentliche Clubmitglied kann zur Ableistung des Gemeinschaftsdienstes verpflichtet werden. Die Fachwarte Anlagen Wilhelmshaven und Anlagen Hooksiel setzen Ort, Zeit und Umfang der zu erbringenden Leistung fest. Die Benachrichtigung der Verpflichteten hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen. Bei Verhinderung des Verpflichteten ist die Gestellung eines vollwertigen

Ersatzmannes unter rechtzeitiger Namensnennung gegenüber den Fachwarten Anlagen Wilhelmshaven und Anlagen Hooksiel statthaft.

Wer seinen Gemeinschaftsdienstverpflichtungen nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch auf Liege- und Stellplatz und kann in schweren Fällen aus dem WSC ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder sind vom Gemeinschaftsdienst befreit.

§ 14 Führen des Standers

14.1.

Bootseigner müssen auf ihrem Boot den Clubstander fahren, sobald ihnen vom Vorstand ein Standerschein für ihr Boot erteilt ist. Der Standerschein wird auf Antrag des Bootseigners unter der Voraussetzung ausgehändigt, dass der Antragsteller eine ordnungsgemäße Führung des Fahrzeuges gemäß den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften kann der Vorstand den Standerschein ganz oder zeitweise einziehen.

14.2.

Die Bootseigner sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge unter dem Clubstander stets in einem solchen Zustand zu halten, dass nicht nur das Ansehen des Clubs gewahrt, sondern dass auch den Sicherheitsempfehlungen der Kreuzerabteilung des DSV über Sicherheit auf See voll und ganz entsprochen wird. Der Segel- und Fahrtenobmann ist berechtigt, den Bootseignern wegen evtl. Mängel Anweisungen zu geben oder Verwarnungen zu erteilen.

14.3.

Falls das Fahrzeug den Eigentümer wechselt, ist der bisherige Eigentümer dafür verantwortlich, dass der Clubstander gestrichen und der Standerschein dem Vorstand zurückgegeben wird.

14.4.

Eignergemeinschaften müssen dem Club einen verantwortlichen Sprecher benennen.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die sonstigen Vorschriften oder die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, einen Verweis aussprechen oder den Ausschluss beschließen. Über den Einspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch muss binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt - falls die Maßnahme dem Mitglied mündlich in der Vorstandssitzung mitgeteilt wurde - mit der Mitteilung, andernfalls mit der Zustellung des Briefes, in dem dem Betroffenen die gegen ihn verhängte Maßnahme begründet mitgeteilt wird.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des WSC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sportreferat der Stadt Wilhelmshaven, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt am 28. Juni 2019 in der Mitgliederversammlung des WSC geändert und in der vorliegenden Fassung angenommen.

Wilhelmshaven, den 28.06.2019

gez. Werner Lüders
Vorsitzender

gez. Micaela Schweers-Sander
Fachwart Finanzen und Verwaltung